

**Geschäftsordnung für den Kreistag des Märkischen Kreises
in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung aufgrund des Beschlusses des
Kreistags vom 24.06.2021**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Märkischen Kreises in der Fassung des aufgrund der Delegation gemäß § 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) für den Kreistag gefassten Beschlusses des Kreisausschusses vom 18.03.2021 beschlossen.

Die nunmehr geltende Fassung lautet wie folgt:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage und in Ergänzung des geltenden Rechts die Pflichten und Rechte der Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder und das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages.

§ 2

Vorsitzender

Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3

Geschäftsführung

Der Landrat bedient sich zur Erledigung seines Geschäftsverkehrs als Vorsitzender des Kreistages der Geschäftsstelle des Kreistages.

§ 4

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird vom Landrat schriftlich einberufen; die Einladungen sind spätestens am zehnten Tage vor der Sitzung zur Post zu geben. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes ist zudem die Einladung auf elektronischem Wege zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die

Ladung 10 Tage vor der Sitzung per E-Mail versandt wird. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Ist der Landrat verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

(5) Für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst erhalten die Kreistagsabgeordneten einmal pro Wahlperiode einen Zuschuss zur Beschaffung eines geeigneten Endgerätes in Höhe von 400,00 €. Im letzten Jahr der Wahlperiode wird die Zuschussgewährung ausgeschlossen.

§ 5

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden; er kann Vorschläge berücksichtigen, die ihm spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zugehen.

(2) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Drucksachen zur Tagesordnung sind der Einladung beizufügen, ausnahmsweise kurzfristig nachzureichen.

(3) Neben den in § 6 Abs. 7 aufgeführten Fällen nimmt der Landrat einen Gegenstand in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung auf, wenn bei einer Behandlung in öffentlicher Sitzung eine schwerwiegende Gefährdung oder Schädigung des Wohles des Kreises oder eines berechtigten Interesses eines Dritten zu besorgen wäre. Über die Belassung dieser Gegenstände in der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung befindet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film - und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat der Aufzeichnung widerspricht.

(3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(4) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.

(5) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

(6) Über folgende Angelegenheiten ist grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen:

- a) Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreises,
- b) Grundstücksgeschäfte,
- c) Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen,
- d) Rechnungsprüfungsangelegenheiten.

Hierzu zählen nicht die Wahl des Kreisdirektors und die Bestellung des Kämmerers, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (z. B. nach GkG) sowie die abschließende Behandlung der Prüfung der Jahresrechnung.

(7) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten oder auf Vorschlag des Landrats für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht- öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 33 Abs. 2 KrO).

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung des Kreistages nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden ist und beschlussfähig ist.

(2) Wird festgestellt, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 9

Befangenheit von Kreistagsmitgliedern

(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen (Offenbarungspflicht). Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht- öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag die geeigneten Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung).

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Kreistages nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(4) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, kann der Kreistag nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen.

§ 12

Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, persönliche Erklärungen abgeben oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dienstkräften der Kreisverwaltung ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (8) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Zwischenfragen

- (1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, verlesen.
- (4) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.
- (5) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 16

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(2) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung kann Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung in die nächste Kreistagssitzung beantragt werden. Diese Anträge gehen den Sachanträgen vor. Der Antrag auf Verweisung geht dem Antrag auf Vertagung vor.

§ 17

Ordnung in der Sitzung

(1) Wer von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Der Vorsitzende kann einen Kreistagsabgeordneten wegen grober Verletzung der Ordnung, z. B. bei fortdauernder Nichtbeachtung der Anordnung des Vorsitzenden, ausschließen; der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Dem Beschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Über einen Antrag des Vorsitzenden auf Ausschluss von weiteren Sitzungen befindet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann der Kreistagsabgeordnete auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsabgeordneten zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden. Die Beschlüsse über den Ausschluss und über die Entziehung der Entschädigung sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(5) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 18

Unterbrechung und Vertagung von Sitzungen

(1) Auf Antrag einer Fraktion soll die Sitzung für kurze Zeit unterbrochen werden, um Gelegenheit zu internen Beratungen zu geben. Bei der Unterbrechung nennt der Vorsitzende den Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Sitzung.

(2) Im Übrigen kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 19

Behandlung von Drucksachen und Anträgen

(1) Drucksachen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher oder elektronischer Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich oder elektronisch gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.

(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Drucksache oder ein Antrag zugrunde liegen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

(6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für vom Landrat eingebrachte Vorlagen. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder ihre Behandlung vertagen.

(8) Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

§ 20

Anfragen der Kreistagsabgeordneten

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO).

(2) Anfragen gemäß Absatz 1 Satz 1 müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich oder auf elektronischem Wege übersandt vorliegen.

(3) Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung beantwortet. Der Anfragende verliert die Anfrage und begründet sie.

(4) Anfragen dürfen durch den Kreistag zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

(5) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

(6) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(7) Ausnahmsweise können Anfragen auch erst in der Sitzung gestellt werden. Diese Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagsitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

§ 21

Anfragen von Einwohnern

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil einer Kreistagssitzung muss als letzten Tagesordnungspunkt enthalten: Anfragen von Einwohnern.

Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes hat jeder Einwohner des Kreises das Recht, Anfragen zu stellen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Anfragen. Die Anfrage wird im Regelfalle vom Landrat mündlich beantwortet. Ist eine mündliche Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung seiner Frage verwiesen werden. Die schriftliche Beantwortung wird den Fraktionsgeschäftsstellen zur Kenntnisnahme zugeleitet. Jeder Fragesteller kann höchstens zwei Zusatzfragen stellen. Die Fragezeit soll insgesamt zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 22

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Der Kreistag kann beschließen, die Abstimmung über mehrere Vorlagen oder Anträge zusammenzufassen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Vertagung,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 23

Form der Abstimmung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter, so ist auszuzählen.

(2) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt.

(3) Namentlich wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt bzw. wenn der Vorsitzende darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.

(4) Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln in Wahlkabinen abgestimmt; im Übrigen wird auf § 25 verwiesen.

Die Vorschriften des Kommunalwahlrechts finden im Übrigen entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

(6) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(7) Wenn der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.

§ 24

Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Stimmabgabe vollzogen. Ist eine eindeutige Mehrheit nicht erkennbar oder wird das Ergebnis angezweifelt, so ist auszuzählen.

(2) Auf Verlangen des Landrats oder eines/einer Kreistagsabgeordneten muss die Wahl in geheimer Stimmabgabe durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

Der Kreistag bildet in diesem Fall einen Wahlvorstand aus je einem/einer Kreistagsabgeordneten der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Vorschriften des Kommunalwahlrechts finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

(3) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 23 anzuwenden.

§ 25

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Die Verkündung hat auf Antrag einer Fraktion ferner die Feststellung zu enthalten, welche Fraktionen und Gruppen die Abstimmungsfrage bejaht, verneint oder sich enthalten haben. Die Verkündung hat so zu erfolgen, das uneinheitliches Abstimmungsverhalten bei einer Fraktion oder Gruppe für das Protokoll festgehalten wird.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bzw. des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Abstimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit erreicht worden ist.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.

- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben ist.
- c) Der Abstimmende erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn anschließend. Danach tritt der Abstimmende an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Das Ergebnis der Stimmenauszählung wird dem Vorsitzenden vom Wahlvorstand mitgeteilt.
- d) Ist der Wahlvorgang beendet, so verpackt der Wahlvorstand
 - aa) die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Kandidaten geordnet und gebündelt, sowie
 - bb) die ungültigen Stimmzettel, versiegelt die Pakete und übergibt sie dem Landrat. Dieser verwahrt die versiegelten Pakete bis zum Ablauf der Wahlperiode. Danach ist die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen. Der Landrat hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(5) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

(6) Das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats seinen Schriftführer und dessen Vertreter.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,

- c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen oder Wahlen,
- d) die Kreistagsabgeordneten, die nach § 28 Abs. 2 KrO in Verbindung mit § 31 GO wegen Befangenheit (§ 5 der Hauptsatzung) an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen
 - aa) bei Auszählung auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen oder der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheidung die Beschreibung des Losverfahrens,
 - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - ff) die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - gg) die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
- f) soweit keine Tonaufnahmen gemacht werden,
 - aa) den wesentlichen Verlauf der Sitzung in Kurzform,
 - bb) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen und der Mitteilungen,
- g) die Ordnungsmaßnahmen.

(3) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen abweichend von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder der Landrat/die Landrätin widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.

(4) Ein Abdruck der Niederschrift soll nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Sitzung, allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat zugeleitet werden.

(5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Geschäftsstelle des Kreistages (§ 3) zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 27

Kreisausschuss und Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der gesetzlich zu bildenden Gremien finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden, im Falle von deren Verhinderung von den Stellvertretern einberufen. Ein Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder es verlangt.
- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung werden der Presse zugeleitet. Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Fraktion bzw. Gruppe zu verständigen, die nach Maßgabe der Hauptsatzung (§ 8 Abs. 3) einen Vertreter bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist unbeschadet von § 33 Abs. 2 KrO ausgeschlossen bei der Behandlung

- a) der in § 6 Abs. 7 aufgeführten Angelegenheiten,
- b) von Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,
- c) von Angelegenheiten betreffend den Erlass von Forderungen.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind.

(3) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Die Mitglieder anderer Ausschüsse können ebenfalls als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Schriftführer des Kreistages ist zugleich Schriftführer des Kreisausschusses. Das gleiche gilt für den Stellvertreter. In den Ausschüssen ist jeweils der zuständige Amtsleiter der Kreisverwaltung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter Schriftführer. Sondergesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Ausschuss kann auf Vorschlag der Verwaltung einen anderen Schriftführer bestellen.

(6) Ein Abdruck der Niederschrift über die Kreisausschusssitzung ist allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat, über die Sitzungen der anderen Ausschüsse deren Mitgliedern und Vertretern, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

(7) Die Abgabe offizieller Presseerklärungen obliegt in Angelegenheiten des Kreistages, des Kreisausschusses sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Landrat. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können für ihren Ausschuss nur Presseerklärungen abgeben, die von ihrem Ausschuss gebilligt sind.

§ 28

Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

(1) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Landrat.

(2) Nach Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes bestimmt sich die Nachfolge nach § 51 Abs. 2 KrO für den Kreisausschuss und nach § 35 Abs. 3 KrO für sonstige Ausschüsse.

(3) Bis zur Ersetzung des ordentlichen Ausschussmitgliedes durch Neuwahl kann der Vertreter des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Die Teilnahme soll den Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten.

§ 29

Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind.

Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 18.03.2021 außer Kraft.